OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400951/7/KPe**

Datum: **Linz, 11. Februar 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 07.11.2024, GZ: LINZ/923010001842/23, betreffend B__ wegen Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes 2002 (BStMG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 07.11.2024, GZ: LINZ/923010001842/23, wurde B__ ein Verstoß gegen das Bundesstraßenmautgesetz 2002 vorgeworfen. Der im Spruch des genannten Straferkenntnisses enthaltene Tatvorwurf lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 15.10.2022, 07:20 Uhr
Ort: Linz A1 Str.km 164,143, Abschnitt KN Linz-Asten St. Florian, Fahrtrichtung: Wien-Auhof
Betroffenes Fahrzeug: Kraftfahrzeug über 3,5 t, Kennzeichen: aaa (F)

Sie haben als Geschäftsführer der Firma C__ mit Sitz in D__, und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:

Die Firma C__ war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Kennzeichen aaa (F), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Für dieses Kraftfahrzeug (KFZ) wurde am 15.10.2022 die verlangte EURO-Emissionsklasse im Sinne Punkt 5.2.2.1. der Mautordnung hinterlegt. Die für die Nachweisprüfung erforderlichen Dokumente wurden jedoch nicht bis zum 12.11.2022 (28-tägige Einmeldefrist) an die ASFINAG übermittelt, obwohl Sie dazu gem. Punkt 5.2.2.1 der Mautordnung dazu verpflichtet gewesen wären. Die vorläufige Zuordnung ist deshalb im Sinne des § 9 Abs. 11 BStMG 2002 rückwirkend erloschen und wurde das Kraftfahrzeug der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zugeordnet.

Im Falle einer Mautentrichtung in der Einmeldefrist besteht somit eine Differenz zwischen der entrichteten und der geschuldeten Maut und wurde die Maut – weil die Mautstrecke auf Grundlage der vorläufigen Zuordnung zu einem günstigeren als dem Höchsttarif benutzt wurde; der entrichtete Be-trag somit zu gering war – nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Mit dem tatgegenständlichen KFZ wurde am 15.10.2022, um 07:20 Uhr innerhalb der oa. Einmeldefrist – die A1, Abschnitt Knoten Linz – Asten St. Florian, Fahrtrichtung Wien Auhof, km 164,143 (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benutzt und es hat demzufolge keine ordnungsgemäße Mautentrichtung stattgefu8nden.

Sie haben – weil Sie es unterlassen haben den Nachweis über die Zuordnung des Kraftfahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse fristgerecht bis zum 12.11.2022 zu übermitteln – diese nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut verursacht und sich gemäß § 20 Abs 3 BStMG 2002 strafbar gemacht.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. *§§ 1, 6, 7 und 9 Abs 11 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002, BGBl. I. Nr. 109/2002 idF BGBl. I. Nr. 74/2021"*

Die belangte Behörde verhängte über den B__ gemäß § 20 Abs 3 BStMG 2002 eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden und verpflichtete diesen, einen Beitrag zu den Verfahrenskosten in Höhe von 20 Euro zu leisten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich das von der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) an die belangte Behörde übermittelte E-Mail vom 26.11.2024, in welchem diese mitteilte, das verfahrensgegenständliche Fahrzeug am 10.10.2022 an die Fa. E__ verkauft zu haben. Gleichzeitig legte diese den Kaufvertrag in Kopie vor. Die Beschwerdeführerin beantragte, die Strafe aufzuheben.

I.3. Mit Schreiben vom 27.11.2024 hat die belangte Behörde die Beschwerde (Punkt I.2.) samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Der unter Punkt I. beschriebene Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den jeweils genannten Dokumenten. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß Art 132 Abs 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch diesen Bescheid in seinen (eigenen subjektiven) Rechten verletzt zu sein behauptet.

Es können aber nur diejenigen (natürlichen oder juristischen) Personen eine Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde geltend machen, denen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde. Die Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung hängen demnach unmittelbar zusammen (vgl. *Rosenkranz* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte, Art. 132 B-VG, Rz 8).

Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens sind kraft ausdrücklicher Bestimmungen des VStG 1991 der Beschuldigte (vgl. § 32 Abs. 1 VStG), der Privatankläger (vgl. § 56 Abs. 2 VStG) und der Privatbeteiligte (vgl. § 57 Abs. 1 VStG). Des Weiteren ergibt sich aus § 17 VStG eine Parteistellung des vom Beschuldigten verschiedenen Eigentümers eines vom Verfall bedrohten Gegenstandes (vgl. VwGH 19.10.2023, Ra 2021/02/0097).

Die Beschwerdeführerin ist im konkreten Fall nicht Beschuldigte des Verwaltungsstrafverfahren. Es liegt auch kein Privatanklagedelikt iSd § 56 Abs. 1 VStG vor. Eine Parteistellung als Privatbeteiligte iSd § 57 Abs. 1 VStG scheitert daran, dass das BStmG 2002 keine entsprechenden Bestimmungen enthält, die die Behörde dazu verpflichtet, auch über die aus einem Verstoß gegen das BStMG 2002 abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden.

In Ermangelung einer Parteistellung fehlt der Beschwerdeführerin daher auch die Beschwerdelegitimation. Die Beschwerde war daher beschlussmäßig als unzulässig zurückzuweisen (§ 28 Abs 1 iVm § 31 Abs 1 VwGVG).

Abschließend sei noch angemerkt, dass aus der Beschwerde nicht hervor geht, dass die Beschwerdeführerin in fremdem Namen (etwa im Namen des Bestraften) handeln würde. Schon nach dem bürgerlichen Recht (siehe den Verweis in § 10 Abs. 2 AVG) ist Voraussetzung einer gültigen Stellvertretung, dass der Vertreter im Namen des Vertretenen handelt. Es genügt nicht, dass er diesem den wirtschaftlichen Erfolg zuwenden will, er hat die Beziehung zum Vertretenen auch klarzustellen. Man spricht vom "Offenlegungsgrundsatz" (vgl. VwGH 29.01.2008, 2005/05/0252). Nach dem objektiven Erklärungswert der erhobenen Beschwerde und auch unter Berücksichtigung der vorherigen Eingabe der Beschwerdeführerin an die belangte Behörde (Einspruch gegen Strafverfügung, Behördenakt Seite 20) besteht kein Anlass für Zweifel, dass die Eingabe der Beschwerdeführerin selbst zuzurechnen ist. Es bedarf daher weder weiterer Ermittlungen iSd § 37 AVG noch eines Verbesserungsverfahrens (vgl. VwGH 23.04.2007, 2005/10/0140).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner